

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Wahlkartenverordnung 2012 geändert wird

Auf Grund des § 30b Abs. 2 und 3 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016, wird verordnet:

Die Wahlkartenverordnung 2012, LGBl. Nr. 50/2012, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlagen 1 bis 6 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 50/2012 werden durch die Anlagen 1 bis 6 zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Anlagen 1 bis 6 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Für die Landesregierung:

Die Landesrätin:

Vorblatt und Erläuterungen

Problem:

Durch die Gemeindevahlordnungsnovelle 2014, LGBl. Nr. 31/2014, wurden die Bestimmungen betreffend die Ausübung des Wahlrechts im Wege der Briefwahl und die Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde („fliegende Wahlbehörde“) dergestalt geändert, dass eine strikte Trennung zwischen Briefwahl und Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde vorgenommen wurde. Insbesondere wurde neu geregelt, dass Personen, die den Besuch der „fliegenden Wahlbehörde“ beantragt haben, keine Wahlkarte erhalten und die Stimmabgabe mit Wahlkarte im Wege der Briefwahl in diesem Fall somit nicht mehr möglich ist. Zudem wurde für den Wähler die Möglichkeit geschaffen, die vollständig ausgefüllte Wahlkarte am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, persönlich abzugeben. Weiters wurde mit der Gemeindevahlordnungsnovelle 2016, LGBl. Nr. 83/2016, der 2. Wahltag eingeführt. Am 2. Wahltag ist weder die Abgabe von ausgefüllten Wahlkarten noch die Stimmabgabe mit Wahlkarte möglich. Gemäß § 30b Abs. 2 und 3 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2016, ist vorgesehen, dass die näheren Bestimmungen über die Form und Größe des Briefumschlages sowie den Inhalt und die Gestaltung seiner Aufdrucke und die näheren Bestimmungen über die Form und Größe des Überkuverts sowie den Inhalt und die Gestaltung der Aufdrucke durch Verordnung der Landesregierung zu regeln sind.

Ziel und Inhalt:

Durch die gegenständliche Verordnung soll daher in Durchführung des § 30b Abs. 2 und 3 GemWO 1992 und unter Berücksichtigung der geänderten Bestimmungen des § 55a GemWO 1992 sowie der neu eingefügten §§ 30d und 55b GemWO 1992 der Inhalt der Aufdrucke der Wahlkarten für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters, für die engere Wahl des Bürgermeisters, für die vorzeitige Neuwahl des Bürgermeisters, für die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters sowie der Inhalt und die Gestaltung der Aufdrucke des Überkuverts entsprechend angepasst werden.

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Verordnung werden keine Kosten verursacht.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitischen Bezug auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in dieser Verordnung enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.